

XIX. GP-NR
1824 /J
1995 -07- 14

A n f r a g e

der Abgeordneten Dipl.Vw. Dr.Lukesch
und Kollegen

an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst
betreffend Haftung des Bundes gegenüber Studierenden an öster-
reichischen Universitäten

Ausgehend vom Fall der Innsbrucker Studentin Verena Parzer, die
beim Schließen eines Fensters in der Universitätsbibliothek
Innsbruck durch eine aus der Verankerung gefallene Oberlichte
schwer verletzt wurde und deren Schadenersatzanspruch vom Bun-
desministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht aner-
kannt und von der Finanzprokuratur unter Hinweis auf das "Haf-
tungsprivileg des Bundes" ausgeschlossen wurde, richten die un-
terfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Wissen-
schaft, Forschung und Kunst folgende

A n f r a g e :

- 1) Wie begründen Sie die Ablehnung des Schadenersatzanspruches?
- 2) Welches Rechtsverhältnis besteht zwischen einem ordentli-
chen Hörer an einer österreichischen Universität und dem
Bund (insbesondere in haftungsrechtlicher Hinsicht unter Be-
rücksichtigung der mit dem ÖH-Beitrag einzuzahlenden
Pflichtversicherung)?
- 3) Gibt es Unterschiede in haftungsrechtlicher Hinsicht in Ab-
hängigkeit davon, ob ein Student oder eine andere nicht im
vorigen Sinn pflichtversicherte Person auf der Universität
zu Schaden kommt?

-2-

- 4) Wenn ja, welche?
- 5) Wie sind etwaige Unterschiede zu rechtfertigen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, daß einer zum Verband der Universität gehörenden Person gegenüber ja wohl eine höhere Sorgfaltspflicht als einer außenstehenden Person gegenüber gelten sollte?
- 6) Besteht zum Ausgleich für besondere Härtefälle, in denen aufgrund des zitierten Haftungsprivilegs kein voller Schadenersatz geleistet wird, so etwas wie ein "Härtefonds" im Rahmen Ihres Ressorts oder auf universitärer Ebene?